

Bewilligungsbehörde

Name und Anschrift
des Zuwendungsempfängers /
der Zuwendungsempfängerin

Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderung von spezialisierten Beratungsstellen für von Menschenhandel zur sexuellen Aus-
beutung / Zwangsprostitution betroffene Frauen und Mädchen**

Ihr Antrag vom «Antrag_vom»

hier: spezialisierte Frauenberatungsstelle:
Name / Ort

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
bzw. ANBest-G
Mittelabruf
Vordruck Verwendungsnachweis
Vordruck Finanzierungsübersicht
Vordruck Sachbericht

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom ____ bis zum ____ (Bewilligungszeit-
raum) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt

€

(in Worten:

€).

Die Maßnahme ist vom ____ bis zum ____ (Durchführungszeitraum) durchzuführen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen.

3. Finanzierungsart /-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen in der aktuell gültigen Fassung.

Die förderfähigen Ausgaben umfassen Leistungen für Unterkunft, Heizung, Strom, Gas und Wasser. Sie können in Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel gewährt werden.

Nach 5.4.5. der Richtlinie wurde der Zuschuss zur Schaffung geschützter Wohnsituationen durch Erlass vom xx.xx.xxxx des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) auf « » € festgesetzt.

5. Auszahlung:

Die bewilligten Mittel werden aufgrund Ihres Abrufes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in 20__ ausbezahlt. Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig, daher werden die Landesmittel erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) ausbezahlt. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderung nach Nr. 1.4 der ANBest-P ausbezahlt. Sie darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend und ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Im Falle der Bewilligung von Unterbringungsmitteln finden die Nummern 1.2, 2, 3, 4, 5.5, 6.2 - 6.6, 6.9, 7.2 und 7.4 der ANBest-P keine Anwendung. / Die Nummern 1.2, 1.4, 1.6, 2, 5.4, 7.1, 7.4, 8.3, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die zugewiesenen Mittel müssen in der Regel für die Unterbringung ausländischer Frauen und Mädchen verwendet werden, bei denen konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass sie von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution betroffen sind. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Finanzmittel ausschließlich für diese Zielgruppe eingesetzt

worden sind. Ein Abweichen von dieser Vorgabe in begründeten Einzelfällen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem MKJFGFI.

3. Bei der Unterbringung der von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution betroffenen Mädchen und Frauen sind seitens der Beratungsstellen die in der Unterbringungskonzeption des Ministeriums für Gleichstellung von Frau und Mann vom 07.05.1996 aufgeführten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
4. Nicht förderfähig sind Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens wie Kleidung, Schuhe, Wäsche oder deren Instandsetzung.
5. Die Zuwendung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.
6. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.
7. Der Verwendungsnachweis nach Anlage 3 der Richtlinien für 20__ ist abweichend von Ziffer 6.1 ANBestP bis zum Ablauf des **30.04.20__** vorzulegen, ebenfalls einzureichen ist die Finanzierungsübersicht nach Anlage 3a der Richtlinien. Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher schriftlicher Sachbericht nach Anlage 4 der Richtlinien mit den entsprechenden Belegen beizufügen.
8. Die Zuwendungsempfänger haben dem Landschaftsverband sowie in Kopie dem MKJFGFI Zwischenberichte **bis zum Ablauf des 15.07.20__ über den Berichtszeitraum 01. Januar bis 30. Juni 20__** und **bis zum Ablauf des 15.12.20__ über den Berichtszeitraum 01. Januar bis 30. November 20__** vorzulegen, aus denen die Höhe und die Verwendung der Finanzmittel hervorgehen. Dabei sind Angaben zu den Fragestellungen erforderlich, die sich aus der Anlage 4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen in der geltenden Fassung ergeben. Diese Angaben sind zusätzlich auch bezogen auch auf den gesamten Bewilligungszeitraum in den Sachbericht des Verwendungsnachweises aufzunehmen.

III.

Hinweise:

1. Übersteigt die gewährte Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden, weil die gewährte Zuwendung insofern nicht mehr für den Zuwendungszweck eingesetzt werden kann. Auf diese Rechtsfolge wird in Nr. 8.2.3 ANBest-P hingewiesen (vgl. auch Urteil OVG NRW vom 15.05.2003 – 4A992/02-9K2723/98 Münster -).
Nicht benötigte Landesmittel müssen an die Landeskasse Düsseldorf erstattet werden. **Bitte erfragen Sie gegebenenfalls die hierzu erforderlichen Daten und Angaben zuvor bei der Bewilligungsbehörde.**
2. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass

die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

- Von der Bewilligungsbehörde einzusetzen –

#